



Kampagne 2017

Rübenumschlag Aargau Reglement für die Geschäftsstelle und den Betrieb der Zuckerrübenverladeanlage

1. Zweck, Gültigkeit, Inhalt

- 1) Das Geschäftsreglement bezweckt den Betrieb der mobilen Zuckerrübenverladeanlage (Bahnratte) im Eigentum des Rübenumschlag Aargau.
- 2) Das Geschäftsreglement wird jährlich an der Generalversammlung für das laufende Jahr genehmigt.
- 3) Das Reglement enthält Angaben über Verwaltung, Zuständigkeit, Tarife und Verantwortung im Zusammenhang mit dem Betrieb und Einsatz der Bahnratte.

2. Geschäftsstelle

- 1) Mit der Verwaltung wird ein Geschäftsführer/In beauftragt. Er/Sie führt die Rechnung und sorgt für den effizienten Einsatz der Bahnratte. Er/Sie erledigt alle Geschäfte zum Betrieb der Anlage:
 - Betriebsbereitschaft, Strassenverkehrsamt, Versicherungen
 - Koordination der Verladebahnhöfe mit ZAF
 - Koordination des Einsatzes an den Verladebahnhöfen
 - Organisation der Zuckerrübenanfuhr zusammen mit den Landwirten
 - Koordination und Einsatz für das Verladen am Feldrand (mit Mausbetreiber)
 - Einsatz der Bahnratte (Aufträge an Fahrer)
 - Arbeitsrapporte, Rechnungsstellung
- 2) Finanzielle Kompetenz:
Für Beträge bis CHF 5'000.-- hat der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin Einzelunterschrift. Damit soll der ordentliche Betrieb sichergestellt werden (Beschaffung von Treibstoff, Schmiermittel, Verschleissteile).
Für unvorhergesehene Reparaturen und grössere Unterhaltsarbeiten an den Anlagen ist die Geschäftsstelle zusammen mit dem Vorstand zuständig.

3. Löhne

- 1) Für die Löhne des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und der Fahrer ist der Vorstand zuständig.
- 2) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin wird im Stundenlohn angestellt. Über die geleistete Arbeit führt diese/r einen Rapport.
- 3) Der/die Fahrer werden im Stundenlohn angestellt. Über die geleistete Arbeit führen die Fahrer einen Rapport.

4.a) Tarife für den Verlad von Zuckerrüben der Ernte 2017

- 1) Zuckerrüben laden (ganze Züge):
Mitglieder: **CHF 2.20/Tonne** ungereinigte Rüben + MwSt 2.5 %
Nichtmitglieder: CHF 3.20/Tonne ungereinigte Rüben + MwSt 2.5%
- 2) Anfahrtsgebühren: Über mögliche Gebühren entscheidet der Vorstand.
- 3) Entschädigung für Koordinationsaufwand: CHF --.40/t ungereinigte Rüben
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, den Verladetarif dem Geschäftsverlauf entsprechend zu reduzieren.

4.b) Regeln für den konzentrierten Verlad von Zuckerrüben

- 1) Die Mindestgrösse der Mieten, die mit der Feldmaus ordentlich angefahren werden, beträgt 50 Tonnen (75m³). Kleinere Mieten werden mit zusätzlich CHF 100.-- verrechnet.
- 2) Die Rübenmieten müssen ab dem 15. November mit Vlies gegen Regen und Frost geschützt werden. Ungedeckte Mieten, welche beim Auflad grosse Probleme verursachen, werden mit einer Erhöhung des Verladetarifs von CHF 1.--/To verrechnet. Das Vlies muss zwingend vom Pflanze rechtzeitig vor dem Feldmauseinsatz entfernt werden.
- 3) Die Entscheidung über die Sanktionen fällt der Feldmausfahrer und der Tageschef, in Absprache mit dem Pflanze und dem Geschäftsführer Rübenumschlag Aargau.
- 4) Die Strassenreinigung nach dem Feldmauseinsatz ist Sache des Pflanzers.
- 5) Um eine Ausbreitung des Erdmandelgras zu verhindern, müssen alle Rübenparzellen vor der Ernte durch den Verladechef kontrolliert werden.
- 6) Die Entsorgung der Erde am Bahnhof bleibt bis auf weiteres Sache des Pflanzers. Für andere Lösungen werden weitere Abklärungen gemacht.

4.c) Regeln für das Pilotprojekt „Übernahme genossenschaftlicher Transport“

- 1) In der Kampagne 2017 werden die VZ Dagmersellen, Dottikon, Lupfig und Wildegg als Pilotprojekt gefahren. Der Logistikbeitrag für Feldmaus und Bahnrate beträgt CHF 4.50/Tonne Rüben netto.
- 2) Der Fuhrlohn für die Transporteure wird durch Rübenumschlag Aargau nach den Tarifen der Branchenvereinbarung 2017 an diese ausbezahlt. Es sind die Fahrenkontrolle der Bahnrate und die Gewichte der SZU nach Verladezentrum massgebend.

5. Anteilscheinkapital und Finanzierung der Verladeanlage

- 1) Die Verladeanlagen werden mit Anteilscheinkapital, Investitionskrediten und anderen Darlehen finanziert.
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt zur Finanzierung der Verladeanlage und der Betriebskosten (für die notwendige Liquidität) Investitionskredit und weitere Darlehen aufzunehmen.

6. Gültigkeit

Das vorliegende Reglement gilt für die Kampagne 2017. Es ist von der Generalversammlung des Rübenumschlag Aargau am 07. September 2017 in Kraft gesetzt worden.

Wildegg, 07. September 2017

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Reto Frei

Thomas Voegeli